

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Amtliche Bekanntmachung
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Höchst i. Odw.**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am 16. Dezember 2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Höchst i. Odw. folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17. Dezember 2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

**Gebühren für die Benutzung
der Leichenhalle und der Trauerhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenem Tag 22,- Euro
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 14 Tagen pauschal 22,- Euro
Für jede weitere Woche 11,- Euro
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle wird folgende Gebühr erhoben:
 - Für jede Nutzung pauschal 56,- Euro

§ 6

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden nicht erhoben. Die Bestattungskosten werden von dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen mit dem Auftraggeber direkt abgerechnet.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - Für eine Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen 800,- Euro

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Kindergrabstätte

Für die Überlassung einer Kindergrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 der Friedhofsordnung) zur Beisetzung eines verstorbenen Kindes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 1.050,- Euro
 - b) Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 1.250,- Euro

b.w.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 2 Verstorbenen 52,50 Euro
 - Für eine Familiengrabstätte zur Beisetzung von 3 Verstorbenen 62,50 Euro
- (3) Für den Wiedererwerb einer Familiengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 750,- Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte (§ 24 und § 25 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- Für eine Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen 37,50 Euro
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen- oder halbanonymen Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Urnengrabstätten auf einem Rasengrabfeld für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für eine anonyme oder halbanonyme Urnenbeisetzung auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 700,- Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer anonymen oder halbanonymen Urnengrabstätte auf einem Rasengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- Für eine anonyme oder halbanonyme Urnenbeisetzung auf einem Rasengrabfeld zur Beisetzung von 2 Urnen 35,- Euro
- (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (4) Gebühren für ein Namensschild werden nicht erhoben. Die Kosten hierfür werden von dem beauftragten Steinmetzbetrieb mit dem Auftraggeber direkt abgerechnet.

§ 12

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:
- bei Familiengräbern

je Grabstelle	250,- Euro
---------------	------------
 - bei Einzelgräbern 250,- Euro
 - bei Urnengräbern 150,- Euro
- (2) Werden Grabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit zurück gegeben, werden keine Gebühren erstattet und keine Gebühren für die Pflege der Freifläche durch die Friedhofsverwaltung erhoben.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Ge-

meinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:
 - Ausstellung für

eine einmalige Tätigkeit	15,- Euro
2) Ausstellung für 5 Jahre	50,- Euro
 - Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben: 100,-Euro
 - Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 28 der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben: 30,- Euro
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 16. April 2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 20. Juni 2006 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den 17. Dezember 2013

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister